

sehen Rechte der Bürger und die verfassungsmäßige Ordnung in Westdeutschland überhaupt heraufbeschwören mußte. Sie wies überzeugend nach, in welchem Maße der Verbotsprozeß allen Zeichen der Zeit zuwiderlief, in welchem Grade ein Verbotsurteil im Widerspruch zu den nationalen und internationalen Entwicklungstendenzen stehen mußte und wie sehr es deshalb auch gegen die Interessen und die Rechtsordnung der Bundesrepublik verstoßen würde.

Heute liegen die Resultate der politischen Entwicklung in Westdeutschland nach dem Verbot der KPD offen zutage. Die Bundesrepublik ist zum aggressivsten Staat in Europa geworden. Sie tritt unverhüllt mit revanchistischen Gebietsforderungen gegen andere Staaten auf und greift nach Atomwaffen. Sie widersetzt sich auf der Grundlage ihres annektonistischen Ausschließlichkeitsanspruchs jeder Normalisierung ihrer Beziehungen zur DDR. Ihre innere Ordnung ist durch die uneingeschränkte Macht der Reaktionärsten Monopolgruppen bestimmt, vom Ungeist des Militarismus und Revanchismus geprägt und steht im Zeichen der Notstandsgesetzgebung, der zunehmenden Aushöhlung und Vernichtung selbst' der im Grundgesetz verankerten bürgerlich-demokratischen Rechte und der sozialen Demontage.

Alles das, was die KPD in dem Verbotsverfahren warnend vorausgesagt hat, ist in erschreckender Weise Wirklichkeit geworden. Gerade dadurch aber treten auf dem Hintergrund des ansteigenden Kampfes der Völker für Frieden, Entspannung, Demokratie und sozialen Fortschritt die gefährlichen politischen Folgen des KPD-Verbots, sein Anachronismus und auch seine Rechtswidrigkeit so sichtbar hervor, daß sich selbst derart eingeschworene Antikommunisten wie der Ministerpräsident Meyers der Einsicht in seine Fragwürdigkeit nicht mehr entziehen können und nach Auswegen aus der selbstverschuldeten Lage suchen.

In den letzten Jahren haben die internationalen Bemühungen um eine Milderung der weltpolitischen Spannungen, um eine wenigstens allmähliche Realisierung der völkerrechtlichen Grundsätze der Erhaltung und Stabilisierung des Friedens, des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens der Völker und Staaten, der Bereinigung von internationalen Streitfällen ohne Gewaltanwendung und der Rüstungsbegrenzung, zu denen sich auch das Grundgesetz der Bundesrepublik in seiner Präambel und den Art. 24 und 26 ausdrücklich bekennt, wesentlich zugenommen und zu ersten Teilerfolgen geführt. Das zeigt sich z. B. im Moskauer Atomteststopp-Vertrag vom 5. August 1963, in den Vereinbarungen über das Verbot der Entsendung atomarer Waffen in den Weltraum, in den parallelen Maßnahmen der UdSSR, der USA und Großbritanniens zur Einschränkung der Produktion spaltbaren Materials und in anderen internationalen Vorgängen. Und es ist gewiß kein Zufall, daß im Zuge dieser Entwicklung auch die Regierung und die Justiz der USA daran gegangen sind, gewisse juristische Diskriminierungen der KP der USA zu beseitigen. Der derzeitige westdeutsche Bundeskanzler Erhard mußte in seiner Regierungserklärung vom 18. Oktober 1963 und seither mehrfach diese internationale Entwicklungstendenz bestätigen und sich in Worten zu ihr bekennen, indem er eine Milderung der Spannungen zwischen Ost und West und eine Verbesserung der Beziehungen Westdeutschlands zu den sozialistischen Staaten, einen „Abbau der Vorurteile“, für wünschenswert erklärte^{2 3}, ohne dem allerdings bisher ernst zu

nehmende Taten folgen zu lassen, obwohl es in dieser Hinsicht sogar nicht an recht deutlichen Mahnungen des amerikanischen Verbündeten fehlt.

Gerade für eine solche Politik aber setzte sich die KPD stets ein und setzt sie sich auch heute mit allem Nachdruck ein, wie ihre 1963 vom Parteitag beschlossene „Programmatische Erklärung“⁴ und ihr täglicher Kampf eindeutig beweisen. Sie steht daher mit ihrer Politik fest auf dem Boden der objektiven internationalen Entwicklungstendenzen, des Völkerrechts und des Grundgesetzes. Die Wiederherstellung ihrer legalen Wirkungsmöglichkeiten ist deshalb ein Gebot des Rechts, und sie würde ein effektiver Beitrag zu einer Politik der Verständigung zwischen Ost und West sein.

Aber die seit dem KPD-Verbot eingetretenen Veränderungen in der internationalen Lage und in der Situation in Deutschland machen vor allem auch deutlich, wie berechtigt die Warnungen der KPD vor den nationalen Folgen des Verbotsurteils waren. Sie zeigen, wie sehr sich das KPD-Verbot als schwerwiegendes Hemmnis jeder Entspannung in Deutschland auswirkt und dadurch auch gegen elementare Verfassungsprinzipien des westdeutschen Grundgesetzes verstößt. Gerade unter diesem Aspekt hatte schon das Bundesverfassungsgericht selbst in seinem Urteil offensichtlich ernste Skrupel hinsichtlich des Verbots der KPD. Es führte damals aus, daß nach der Präambel und Art. 146 des Grundgesetzes für alle politischen Organe der Bundesrepublik ein zwingendes verfassungsrechtliches Gebot bestünde, „die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten und die Tauglichkeit für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer politischen Handlungen gelten zu lassen“, sowie „alle Maßnahmen zu unterlassen ..., die die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen“. Das Gericht nannte in diesem Zusammenhang — wie es ausdrücklich sagte, von seinem damaligen Erkenntnisstand aus — den Fall gesetzgeberischer Vorarbeiten für ein gesamtdeutsches Wahlgesetz als Beispiel für eine Lage, in der das Verbotsurteil keine Geltung mehr besitzen könne⁵.

Heute ist allerdings völlig klar und selbst von Vertretern der Bundesregierung anerkannt, daß eine einfache mechanische Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten — etwa durch einen Wahlakt — außerhalb jeder realen Möglichkeit liegt, daß vielmehr nur ein langer, über viele Etappen verlaufender Weg zu diesem Ziel zu führen vermag⁶. Ein solcher Weg kann jedoch ohne eine allmähliche Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, ohne eine schrittweise Verständigung und Annäherung zwischen ihnen niemals gegangen werden. Eine der seitens der Bundesrepublik geschaffenen und noch aufrechterhaltenen Barrieren gegen das Beschreiten dieses einzig möglichen Weges zur Vorbereitung einer Wiedervereinigung Deutschlands, wofür bekanntlich seit Jahren Vorschläge der DDR an die Bonner Regierung gerichtet wurden⁷, ist das KPD-Verbot mit seinen tatsächlichen und rechtlichen Folgen. Es geht dabei keineswegs etwa nur um die Tatsache, daß es den jeden, auch den kleinsten Spannungsschritt in Deutschland unumgänglich notwendigen Verhandlungen

4 Vgl. Parteitag 1963 der KPD, Protokoll, Berlin 1963, S. 419 ff.

5 Vgl. KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Karlsruhe 1956, Bd. III, S. 604 ff.

6 Vgl. z. B. Bundeskanzler Erhard am 17. Juni 1964 im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 95 vom 19. Juni 1964, S. 877.

7 Vgl. z. B. das von W. Ulbricht auf dem VI. Parteitag der SED vorgeschlagene Sieben-Punkte-Abkommen der Vernunft und des guten Willens.

2 Vgl. dazu zusammenfassend H. Kröger, „Sdilußplädoyer ... in dem Verbotsverfahren gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 17. Juli 1955“, Staat und Recht 1955, Heft 4, S. 552 ff.

3 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 186 vom 19. Oktober 1963, S. 1623 f.